

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2025–2028; Bericht zur Motion 2021/253 «Praxisbezug im Lehrkörper der FHNW»

2024/390

vom 17. September 2024

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	Gemäss Staatsvertrag vom 9. November 2004 zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) führen die Trägerkantone die FHNW mit einem Leistungsauftrag. Dieser muss per 1. Januar 2025 – inklusive Globalbeitrag – erneuert werden. Mit dieser Vorlage werden dem Landrat der neue Leistungsauftrag und der Globalbeitrag 2025–2028 an die FHNW zur Genehmigung unterbreitet. Der Anteil des Kantons Basel-Landschaft am Globalbeitrag von CHF 995 Mio. beträgt rund CHF 298 Mio. Darüber hinaus wird dem Landrat die neue kantonale Eigentümerstrategie der FHNW zur Kenntnisnahme vorgelegt. Schliesslich beinhaltet die Vorlage den Bericht zur Motion 2021/253 «Praxisbezug im Lehrkörper der FHNW».
Beratung Kommission	Die Vorlage war in der Kommission unbestritten. In den Verhandlungen mit den anderen Trägerkantonen und der FHNW habe – nicht zuletzt auch in Anbetracht der Kantonsfinanzen – eine gute Lösung erzielt werden können. Anlass zu Diskussionen und Nachfragen gaben unter anderem die Aufteilung des Globalbeitrags unter den Kantonen, die geplante Hochschule für Informatik und die Eigentümerstrategie, die bislang nicht vierkantonal erstellt wird. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.
Antrag an den Landrat	Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 10:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss. Zudem hat sie die Durchführung einer Eintretensdebatte beschlossen. Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.

1. Ausgangslage

Gemäss Staatsvertrag vom 9. November 2004 zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) führen die Trägerkantone die FHNW mit einem Leistungsauftrag (SGS 649.22). Dieser muss per 1. Januar 2025 – inklusive Globalbeitrag – erneuert werden. Der Leistungsauftrag wird von den Regierungen erteilt und von den Parlamenten genehmigt. Ihm kommt der Status eines Staatsvertrags zwischen den Trägerkantonen zu, der nur Gültigkeit erlangt, wenn ihn alle vier Parlamente genehmigen.

Mit dieser Vorlage werden dem Landrat der neue Leistungsauftrag und der Globalbeitrag an die FHNW zur Genehmigung unterbreitet. Der Anteil des Kantons Basel-Landschaft am Globalbeitrag von CHF 995 Mio. beträgt rund CHF 298 Mio. Darüber hinaus wird dem Landrat die neue kantonale Eigentümerstrategie der FHNW zur Kenntnisnahme vorgelegt. Schliesslich beinhaltet die Vorlage den Bericht zur Motion [2021/253](#) «Praxisbezug im Lehrkörper der FHNW». Mit einem entsprechenden Ziel im Leistungsauftrag konnte der Kanton Basel-Landschaft in den Verhandlungen erreichen, dass die Vorgabe der Motion – dass mindestens 75 % der Dozierenden über ein Minimum von fünf Jahren praktischer Unterrichts- beziehungsweise Berufserfahrung verfügen – für die ganze FHNW eingeführt wird. Der Regierungsrat beantragt, die Motion abzuschreiben.

Wie in den bisherigen Auftragsperioden thematisiert auch der Leistungsauftrag 2025–2028 an die FHNW die Ausbildung in den Bachelor- und Masterstudiengängen, die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, die Weiterbildungsangebote und die Dienstleistungen. Der vierfache Leistungsauftrag wird dabei unterschiedlich gewichtet. Den Kernauftrag an die FHNW bildet die praxisorientierte Ausbildung auf Bachelor- und Masterstufe. Im Gegensatz zur Universität sind die Forschungsaktivitäten der FHNW auf die Bearbeitung von Fragestellungen aus der Praxis ausgerichtet mit dem Ziel, Wertschöpfung zu erzeugen und zur Innovationsfähigkeit von Unternehmen und Organisationen beizutragen.

Angesichts des hohen Fachkräftebedarfs und der starken Konkurrenz unter den schweizerischen Fachhochschulen haben sich der Regierungsausschuss und die FHNW darauf geeinigt, einen umfassenden Schritt zur Weiterentwicklung des FHNW-Portfolios zu unternehmen. Um die Sichtbarkeit der Informatik in Lehre und Forschung in der Nordwestschweiz zu stärken, soll an den Standorten Brugg-Windisch und Basel eine neue Hochschule für Informatik gegründet werden. Das an der Hochschule für Technik verbleibende Angebot soll mit dem Bereich «Umwelt» erweitert werden. Die Hochschule für Wirtschaft soll ebenfalls gestärkt werden, während bei der Pädagogischen Hochschule der schwach ausgelastete Standort Solothurn nach Olten in einen Erweiterungsbau verlegt werden soll. Der Regierungsausschuss und der Fachhochschulrat sind überzeugt, mit diesen Massnahmen die Attraktivität und die Innovationskraft der FHNW zu stärken.

Auf der Basis der Eckwerte, welche die vier Regierungen im April 2023 beschlossen haben, beantragte die FHNW im Juni 2023 einen Globalbeitrag 2025–2028 in der Höhe von CHF 1'021,6 Mio. Die verschiedenen Positionen des Antrags wurden in den Verhandlungen des Regierungsausschusses überprüft, teilweise anerkannt, anders bewertet oder abgelehnt. Im Verhandlungsmandat wurde vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft für die Leistungsauftragsperiode 2025–2028 ein maximales Kostendach von CHF 995 Mio. festgelegt. Da sich die FHNW an der Finanzierung der von den Trägern gewünschten Portfolioentwicklung mit Eigenmitteln beteiligt, wurde ein Finanzierungsbedarf von CHF 1'002,2 Mio. anerkannt. Die Vertragskantone konnten sich zunächst nicht auf ein einheitliches Kostendach einigen, deshalb wurden die Verhandlungen mit kantonal unterschiedlichen Kostendachvorgaben in einer Bandbreite von CHF 995 Mio. bis CHF 1'005 Mio. aufgenommen. Im Verlauf der Verhandlungen entschieden sich jedoch sämtliche Vertragskantone dazu, ihre Beiträge am Kostendach von CHF 995 Mio. auszurichten. Die Differenz von CHF 7,2 Mio. zum anerkannten Finanzierungsbedarf hat die FHNW durch ihr Eigenkapital zu finanzieren.

Mit den Eckwerten haben die vier Trägerregierungen auch den Umgang mit der künftigen Teuerung beschlossen: Auf den Lohnaufwand der FHNW (Bruttolöhne inklusive Arbeitgeberbeiträge) wird jährlich 50 % eines allfälligen Teuerungsausgleichs der FHNW durch die Trägerkantone finanziert. Der Teuerungsausgleich richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise. Als

Grundlage dienen die per Ende Februar verfügbaren und durch die Revisionsstelle bestätigten Ist-Kosten des vorangegangenen Berichtsjahrs.

Die Trägerbeiträge für den Kanton Basel-Landschaft betragen, gemäss dem aktuell gültigen Verteilschlüssel von 29,9 %, insgesamt CHF 298,009 Mio. Im Vergleich zur Leistungsauftragsperiode 2021–2024 ergibt sich für den Kanton Basel-Landschaft ein CHF 27,2 Mio. höherer Beitrag. Die Zunahme basiert zum einen auf dem Studierendenwachstum im Kanton Basel-Landschaft (CHF 10,156 Mio.). Weitere Faktoren sind die in den Jahren 2023 und 2024 aufgelaufene Teuerung (CHF 8,326 Mio.) und die Weiterentwicklung der FHNW (CHF 8,715 Mio.).

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission hat die Vorlage an der Sitzung vom 22. August 2024 in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind und Generalsekretär Severin Faller beraten. Alban Frei, Leiter Hauptabteilung Hochschulen, Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH), stellte der Kommission das Geschäft vor. Des Weiteren waren Crispino Bergamaschi, Direktionspräsident FHNW, und Markus Brunner, Mitglied Präsidiumsausschuss der Interparlamentarischen Kommission FHNW (IPK FHNW), zu Gast.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Vorlage wurde in der Kommission grundsätzlich positiv aufgenommen. In den Verhandlungen mit den anderen Trägerkantonen und der FHNW habe – nicht zuletzt auch in Anbetracht der Kantonsfinanzen – eine gute Lösung gefunden werden können.

Einem Teil der Kommission war es in allgemeiner Hinsicht wichtig, festzuhalten, dass der Globalbeitrag sowie der Beitrag des Kantons-Basel-Landschaft an die FHNW zwar gestiegen seien, diese höheren Kosten jedoch vor allem auf die Teuerung, gestiegene Infrastrukturkosten und dergleichen zurückzuführen seien. Bei der FHNW finde in der nächsten Leistungsauftragsperiode entsprechend kein grosser Ausbau des Angebots statt, wie dies der alleinige Blick auf den Betrag vermuten lassen könnte.

Anlass zu Diskussionen und Nachfragen gaben insbesondere die Aufteilung des Globalbeitrags unter den Kantonen und im Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag der Umzug der Pädagogischen Hochschule (PH) vom Standort Solothurn nach Olten, die neue Hochschule für Informatik und der Praxisbezug der Dozierenden an der FHNW. Ebenfalls wurde die Möglichkeit einer vierkantonalen Eigentümerstrategie diskutiert.

– *Stellungnahmen: IPK FHNW und FHNW*

Die **Interparlamentarische Kommission Fachhochschule Nordwestschweiz (IPK FHNW)** hat die Aufgabe, die Erarbeitung des Leistungsauftrags für die FHNW zu begleiten und eine Empfehlung zuhanden der kantonalen Parlamente abzugeben. Die IPK FHNW gab insgesamt drei Mitberichte zu verschiedenen Versionen des Leistungsauftrags zuhanden des RRA ab. Zuhanden der federführenden Kommissionen in den vier Kantonen wurden die Mitberichte in einem zehneitigen Dokument zusammengefasst. Markus Brunner, als Baselbieter Mitglied des Präsidiumsausschusses der IPK FHNW, legte der BSKS anlässlich der Sitzung die wichtigsten Punkte dieses Mitberichts dar.

Die IPK FHNW habe die vom RRA definierten Eckwerte sehr positiv aufgenommen. Anlass zu Diskussionen hätten deshalb hauptsächlich die finanziellen Aspekte gegeben. Die vier Trägerkantone beraten die Vorlagen separat und haben gemäss Verteilschlüssel unterschiedliche Beiträge zu bezahlen. Dennoch sei es wichtig, die Auswirkungen von Veränderungen an einzelnen Standor-

ten auf den gesamten Bildungsraum zu sehen. Als Beispiel könne die neue Hochschule für Informatik genannt werden, deren Bedarf unbestritten sei und die von der IPK FHNW sehr begrüsst werde. Der Standort der neuen Hochschule soll Brugg-Windisch sein. Wie in den Diskussionen in der IPK FHNW klar wurde, hätten zwar alle Trägerkantone die Hochschule für Informatik, nicht zuletzt aufgrund des Fachkräftebedarfs in diesem Bereich, gerne an ihrem eigenen Standort gehabt. Dennoch können bei einem erfolgreichen Anlaufen der Hochschule nicht nur der Kanton Aargau, sondern auch die anderen Kantone davon profitieren. Durch eine Stärkung des Standorts Brugg-Windisch und einer entsprechenden Zunahme an Studierenden an diesem Standort wird gemäss Verteilschlüssel nämlich der Anteil des Kantons Aargau am Globalbeitrag steigen, was sich positiv auf die Anteile der anderen Trägerkantone in der nächsten Leistungsauftragsperiode auswirken dürfte. Zur Risikofähigkeit der FHNW wurde festgehalten, dass – nach aktuellem Kenntnisstand und gemäss Aussage seitens FHNW – trotz des schrumpfenden Eigenkapitals der FHNW in der kommenden Leistungsperiode kein Nachtragskredit notwendig sein sollte. Es sei denn, es sollte wiederum zu einem ausserordentlichen Ereignis im Ausmass einer Corona-Pandemie kommen. Zur Höhe des Prozentsatzes des im Fall einer erneuten Teuerung zur Anwendung gelangenden Mechanismus (50 % eines allfälligen Teuerungsausgleichs der FHNW wird durch die Trägerkantone finanziert) gab es unterschiedliche Ansichten. Im Sinne eines Kompromisses begrüsst die Kommission jedoch den nun den Parlamenten vorgelegten Beschluss. Die IPK FHNW ist des Weiteren einhellig der Meinung, dass Personen auch ohne gymnasiale Maturität – mit Berufsmatur oder einer nicht pädagogischen Fachmatur – Zugang an die PH erhalten sollen. Dieses Ziel ist im neuen Leistungsauftrag unter 4.1.4 abgebildet. Die IPK FHNW erwartet, dass Prüfung und Umsetzung des Anliegens möglichst rasch erfolgen. Die IPK FHNW empfiehlt den kantonal zuständigen Kommissionen mit 17:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, den Trägerparlamenten die Genehmigung des Leistungsauftrags 2025–2028 und die Bewilligung des Globalbudgets zu beantragen.

Neben der IPK FHNW erhielt auch der **Vertreter der FHNW** die Möglichkeit, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Dieser zeigte einerseits Verständnis für die finanzielle Situation der Kantone, betonte aber gleichzeitig die ebenfalls anspruchsvolle Situation, in der sich die FHNW befinde. Alleine die teuerungsbedingt höheren Lohnkosten sowie die ebenfalls durch Teuerung sowie Zinsentwicklung höheren Infrastrukturkosten würden in der Leistungsauftragsperiode 2025–2030 höhere Kosten von rund CHF 80 Mio. verursachen, ohne dass auch nur eine Studentin oder ein Student mehr an der FHNW ausgebildet würde als dies heute der Fall sei. Die FHNW habe in den Verhandlungen ursprünglich CHF 1'086,5 Mio. beantragt und habe diesen Betrag durch diverse Einsparungen auf CHF 1'021,6 Mio. senken können. Der nun von den Regierungen der vier Trägerkantone den Parlamenten beantragte Betrag von CHF 995 Mio. setze die FHNW entsprechend noch stärker unter Druck. Ende 2024 und somit Ende der Leistungsauftragsperiode 2021–2024 würden der FHNW nur noch CHF 7 Mio. an Eigenkapital übrigbleiben, dies im Verhältnis zu einem Gesamtbudget von rund CHF 2 Mrd., wovon rund die Hälfte am Markt beschafft werden müsse. Wenn sich während der nächsten vier Jahren keine grossen Risiken realisieren werden, dann werde die FHNW Ende der nächsten Leistungsauftragsperiode, also Ende 2028, ihr Eigenkapital komplett aufgebraucht haben. Bei eintretenden Risiken könnte dies aber auch schon früher der Fall sein. Die FHNW sei bereit und sehr darum bemüht, ihren Beitrag zu leisten, das Kostenwachstum möglichst gering zu halten und, wo immer möglich, Kosten einzusparen. Insgesamt hätte sie sich aber gewünscht, dass etwas mehr in die Zukunftsfähigkeit investiert werden könnte.

– *Globalbeitrag*

Zur Festlegung des Globalbeitrags erkundigte sich ein Kommissionsmitglied, ob die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kantone ähnlich wie beim Universitätsvertrag angedacht worden sei. Die Direktion verneinte dies. Die FHNW habe vier Trägerkantone, die je über einen eigenen Hochschulstandort verfügen («Campus-Idee»). Der **Verteilschlüssel** sei eine 80 %/20 %-Lösung: 80 % des Globalbeitrags werden anhand der Anzahl Studierenden der FHNW mit Wohnsitz in den Vertragskantonen und 20 % des Globalbeitrags anhand der Anzahl Studierenden an den einzelnen Hochschulstandorten berechnet. Damit werde auch die Grösse der Kantone bei der Finanzierung berücksichtigt. Seitens Kommission wurde dazu angemerkt, dass eine

Mehrheit der Baselbieter und Basler Studierenden wohl die FHNW besuchen würde, während viele Studierende aus dem Kanton Aargau wahrscheinlich nach Zürich und aus dem Kanton Solothurn nach Bern gehen würden. Dies beeinflusse das Verhältnis zwischen dem Anteil am Globalbeitrag und der Grösse des Kantons. Dabei gelte es aber zu berücksichtigen, dass den Kantonen auch Kosten für Studierende an ausserkantonalen Hochschulen entstehen würden, da für diese Beiträge gemäss der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV, [SGS 662.2](#)) fällig werden. Die Gesamtkosten für die Fachhochschulstudierenden der Trägerkantone würden somit höher ausfallen, als die Beiträge an die FHNW. Grundsätzlich sei es aber so, dass diejenigen Studierenden, die eine eigene Hochschule besuchten – im Falle von Basel-Landschaft die FHNW oder die Universität Basel – für den Kanton die teuersten seien. Die Direktion bestätigte dies. Die FHV-Beiträge werden durch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) festgelegt und würden die Vollkosten nicht decken (85 % der Ausbildungskosten).

Ein Kommissionsmitglied beurteilte die Situation als unbefriedigend, dass die **FHV-Beiträge** nicht den Vollkosten entsprechen und die Trägerkantone somit drauflegen würden. Entsprechend scheine es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht klug, möglichst viele externe Studierende gewinnen zu wollen. Der Vertreter der FHNW erklärte dazu, dass mit externen Studierenden bereits bestehende Gefässe besser ausgelastet werden könnten, was auch betriebswirtschaftlich sinnvoll sei. Dem wurde entgegnet, dass die nicht gut ausgelasteten Gefässe mit dem grossen Angebot der FHNW zusammenhängen würden. Würde man sich auf das wirklich notwendige Angebot konzentrieren, könnte dieses vermutlich mit Studierenden aus den Trägerkantonen gefüllt werden. Es handle sich um eine übergeordnete Frage, welches Ziel verfolgt werde: Entweder ein möglichst grosses Angebot mit möglichst vielen, auch externen Studierenden oder ein kleineres Angebot, das durch die Studierenden aus den Trägerkantonen ausgelastet wird. Seitens Direktion wurde in diesem Zusammenhang ergänzt, dass der Kanton Basel-Landschaft im Gegenzug über die FHV auch nur 85 % der Vollkosten decke, wenn jemand aus Basel-Landschaft an einer externen Fachhochschule studiere. Als Trägerkanton bestehe aber selbstverständlich ein Interesse, dass sowohl über die FHV als auch über die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUUV, [SGS 664.3](#)) die Vollkosten abgegolten werden sollten.

Die Kommission nahm die Regelung betreffend Umgang mit der künftigen **Teuerung** zur Kenntnis. Vorgesehen ist, dass die Trägerkantone auf den Lohnaufwand der FHNW (Bruttolöhne inklusive Arbeitgeberbeiträge) jährlich 50 % eines allfälligen Teuerungsausgleichs der FHNW finanzieren. Einzelne Mitglieder hätten sich auch einen höheren oder gar kompletten Ausgleich vorstellen können. Die Kommission liess sich diesbezüglich von der Direktion aufzeigen, dass der Betrag basierend auf der Schätzung einer Teuerung von 1 % im Aufgaben- und Finanzplan entsprechend eingestellt sein werde. Die Teuerung werde vermutlich aber kaum genau 1 % betragen.

Ein Kommissionsmitglied stellte zur finanziellen Herleitung des Antrags für die Leistungsauftragsperiode 2025–2028 (LRV, S. 9) fest, dass in der Rubrik «Sondervorgaben PH FHNW» für die Kostenposition «Massnahmen gegen den Lehrpersonenmangel im Bildungsraum Nordwestschweiz» kein Geld eingestellt sei. Der Vertreter der FHNW erklärte, dass es für die PH FHNW eine Vielzahl an Spezialaufträgen gebe, für die sie keine zusätzlichen Mittel erhalte. Das Geld müsse entsprechend an anderer Stelle eingespart werden. Ein Beispiel für eine solche Einsparung sei, dass der freiwillige Musikunterricht in der Primarlehrausbildung nicht mehr als Einzelunterricht angeboten wird, sondern zu zweit erfolgt. Dies habe jedoch zu negativen Reaktionen unter anderem aus der Politik geführt. Insgesamt wäre es wünschenswert, wenn die FHNW für ihre Sparbemühungen Rückendeckung aus der Politik erhalten würde.

– *Leistungsauftrag*

Aus den Reihen der Kommission wurde die Frage eingebracht, weshalb in Anbetracht der finanziellen Situation in den Kantonen und der FHNW mit der neuen **Hochschule für Informatik** nicht noch vier Jahre zugewartet werde. Seitens FHNW wurde dazu ausgeführt, dass in der Nordwestschweiz die Berufsmaturitäten bei den EFZ Informatik stark zunehmen würden. Im Gegensatz dazu verzeichne die FHNW im Bereich Informatik, der derzeit in die Hochschule für Technik integriert

sei, einen Rückgang. Dies deute darauf hin, dass im Anschluss an die Berufsmatur Informatik an einer anderen Fachhochschule als der FHNW studiert werde. Den Kantonen würden über die FHV somit Kosten für die Studierenden entstehen, wobei das Geld in die Hochschulen anderer Kantone fliesse. Dabei bestehe auch immer das Risiko, dass die Studierenden nach Abschluss in den anderen Kantonen bleiben, was mit Blick auf den Fachkräftemangel im Informatikbereich nicht wünschenswert sei. CHF 10 Mio. an Investitionen über einen Zeitraum von vier Jahren würden zudem im Verhältnis zum Globalbeitrag von CHF 995 Mio. und Gesamtmitteln von rund CHF 2 Mrd. als vertretbar erachtet. Ein Satellit der Hochschule für Informatik mit Hauptstandort in Brugg-Windisch sei ab Sommer 2026 am Standort Dreispitz im ursprünglich nur für die Hochschule für Wirtschaft geplanten Neubau vorgesehen.

Zum **Umzug des PH-Standorts von Solothurn nach Olten** liess sich die Kommission von der FHNW aufzeigen, dass damit künftig im Idealfall, und sobald in Olten ein entsprechender Erweiterungsbau vorhanden ist (Leistungsauftragsperiode 2029–2032), jährlich CHF 1,5 Mio. gespart werden können. Die Einsparungen seien durch wegfallende Mietkosten und Synergiegewinne (z. B. bei Bibliothek, Mensa, Empfang) möglich. Zudem erhoffe sich die FHNW durch das veränderte Einzugsgebiet eine bessere Auslastung.

Bezüglich der Vorgabe zum **Praxisbezug der Dozierenden** wurde seitens Kommission festgehalten, dass es insbesondere bei der Primarlehrpersonenausbildung an der PH eine grosse Herausforderung sein dürfte, genügend Personal zu finden, das sowohl den erforderlichen Masterabschluss als auch den nötigen Praxisbezug mitbringt.

– *Eigentümerstrategie*

Über das Thema Eigentümerstrategie wurde länger diskutiert. Seitens Kommission wurde festgestellt, dass jeder der vier Trägerkantone über eine eigene Eigentümerstrategie verfügt. Dies führte zur Frage, weshalb sich die vier Trägerkantone nicht auf eine gemeinsame Eigentümerstrategie einigen konnten. Weiter wurde gefragt, ob betreffend Eigentümerstrategie eine Koordination unter den Kantonen stattfinde, damit am Ende nicht vier komplett unterschiedliche Eigentümerstrategien für die FHNW vorliegen, und ob es Bestrebungen für eine vierkantonale Eigentümerstrategie ab der übernächsten Leistungsperiode 2029–2032 gebe. Die Direktion erklärte, dass für die Eigentümerstrategie die kantonalen gesetzlichen Regelungen bezüglich Beteiligungen massgebend seien. Im Kanton Basel-Landschaft sind diese im Gesetz über die Beteiligungen und in der entsprechenden Verordnung festgehalten ([SGS 314](#), Public Corporate Governance, PCGG). Die Prinzipien seien zwar in allen Kantonen sehr ähnlich, aber es gebe Unterschiede bei den einzelnen Bestimmungen (z. B. unterschiedliche Bestimmung betreffend Amtszeitbeschränkung eines gewählten strategischen Führungsmitglieds). Im Rahmen der Verhandlungen zum Leistungsauftrag 2025–2028 sei es nicht möglich gewesen, diese Differenzen so zu bereinigen, dass eine vierkantonale Eigentümerstrategie möglich gewesen wäre. Zudem müsse das Thema auch noch mit der FHNW angeschaut werden. Im Staatsvertrag, der von allen vier Kantonen unterzeichnet wurde und das übergeordnete strategische Instrument ist, seien die wichtigsten strategischen Grundlagen festgehalten, weshalb die Gefahr vier komplett divergierender Eigentümerstrategien nicht bestehe. Die Eigentümerstrategie des Kantons Basel-Landschaft sei im Wortlaut fast gleich wie der Staatsvertrag.

Der Vertreter der FHNW bat im Zusammenhang mit einer etwaigen vierkantonalen Eigentümerstrategie um Zurückhaltung. Es erscheine wichtig, in einem ersten Schritt unter den Kantonen zu einem gemeinsamen Verständnis eines solchen Dokuments zu gelangen und einerseits das Verhältnis zwischen Staatsvertrag, Leistungsauftrag und Eigentümerstrategie sowie andererseits den Mehrwert einer ebensolchen Strategie zu klären.

Aus den Reihen der Kommission wurde am Ende der Beratung der Wunsch bekräftigt, dass weitere Abklärungen betreffend vierkantonale Eigentümerstrategie getroffen werden sollten. Falls sich eine solche als sinnvoll erweist, würde begrüsst, wenn im Rahmen der Verhandlungen zur Leistungsauftragsperiode 2029–2032 eine gemeinsame Eigentümerstrategie erarbeitet wird.

– *Motion 2021/253 «Praxisbezug im Lehrkörper der FHNW»*

Die Kommission zeigte sich mit der Abschreibung der Motion 2021/253 einverstanden. Während die Motion lediglich forderte, dass mindestens 75 % der Dozierenden der PH und der Hochschule für soziale Arbeit der FHNW über ein Minimum von fünf Jahren praktischer Unterrichts- beziehungsweise Berufserfahrung verfügen solle, wird diese Vorgabe nun für alle Hochschulen der FHNW eingeführt. Dazu wurde seitens Kommission festgehalten, dass die Zielvorgabe für jede Hochschule separat betrachtet werden sollte. Ein hoher Praxisbezug der Dozierenden an einer Hochschule könne keinen tiefen Praxisbezug an einer anderen Hochschule kompensieren.

Die Kommission sprach am Rande der Beratung über die Vorkommnisse an der PH FHNW im Zusammenhang mit dem Belegungssystem, die in den vergangenen Wochen sowohl der Medienberichterstattung als auch einem offenen Brief von Studierenden der PH FHNW zu entnehmen waren. Die BSK liess sich seitens FHNW aufzeigen, dass derzeit an einer Lösung gearbeitet werde, und beschloss, sich dem Thema zu einem späteren Zeitpunkt separat anzunehmen.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 10:0 Stimmen ohne Enthaltung Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

4. Durchführung einer Eintretensdebatte

://: Die Kommission hat einstimmig mit 10:0 Stimmen die Durchführung einer Eintretensdebatte im Landrat gemäss § 64 Abs. 1^{bis} der Geschäftsordnung beschlossen.

17.09.2024 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Anna-Tina Groelly, Präsidentin

Beilage

– Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)

Landratsbeschluss**betreffend Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2025–2028; Bericht zur Motion 2021/253 «Praxisbezug im Lehrkörper der FHNW»**

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Leistungsauftrag der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn an die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) für die Jahre 2025–2028 wird genehmigt.
2. Für den Trägerbeitrag des Kantons Basel-Landschaft an die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) für die Leistungsauftragsperiode 2025–2028 wird eine neue einmalige Ausgabe von 298'009'246 Franken bewilligt. Die Auszahlungstranchen betragen 73'479'675 Franken für das Jahr 2025, 74'056'966 Franken für das Jahr 2026, 75'120'125 Franken für das Jahr 2027 und 75'352'480 Franken für das Jahr 2028. Auf dem Lohnaufwand der FHNW (Bruttolöhne inklusive Arbeitgeberbeiträge des Vorjahres) wird jährlich zu 50 Prozent ein Teuerungsausgleich gewährt (Veränderung Landesindex für Konsumentenpreise September des Vorjahres gegenüber September des Vorjahres.) Der Trägerbeitrag erhöht oder vermindert sich um diese indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen.
3. Die Eigentümerstrategie 2025–2028 des Kantons Basel-Landschaft für die Fachhochschule Nordwestschweiz wird zur Kenntnis genommen.
4. Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses stehen unter dem Vorbehalt, dass die Parlamente der Kantone Aargau, Basel-Stadt und Solothurn im gleichen Sinne entscheiden. Ziffer 2 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b KV.
5. Ziffer 1 dieses Beschlusses wird nur wirksam, wenn für den Ausgabenbeschluss unter Ziffer 2 keine Volksabstimmung verlangt oder wenn dieser Beschluss in einer allfälligen Volksabstimmung bestätigt wird.
6. Die Motion 2021/253 «Praxisbezug im Lehrkörper der FHNW» wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: